

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 02.02.2011:

Klagen zum Ausgleich ungerechtfertigter Bereicherungen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (13)

Überblick

- Die *condictiones* in ihrer Funktion als Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung.
 - Grundlagen
 - Tatbestände
 - Rechtsfolgen
- Die sog. prätorischen Bereicherungsklagen

Th. Rufner Römisches Privatrecht 2

Römisches Privatrecht (13)

Die *condictio*

- Im archaischen Recht: *legis actio per condictioem* - Klage mit der Besonderheit, dass der Beklagte dreißig Tage nach dem ersten Termin erneut *in iure* erscheinen muss.
 - *con-dicere*: (Den Termin) ansagen.
- Später: Klage auf *certa pecunia* oder *certa res*, die den Verpflichtungsgrund nicht nennt.
 - Anwendungsfälle: Stipulation, Darlehen, ungerechtfertigte Bereicherung.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 3

Römisches Privatrecht (13)

Zur Erinnerung: Die Formel der *actio certae creditae pecuniae*

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio decem milia condemna ...	Wenn sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius zehntausend Sesterzen schuldet, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von zehntausend Sesterzen ...
--	---

Th. Rufner Römisches Privatrecht 4

Römisches Privatrecht (13)

Die Kondiktionen bei Darlehen und Stipulation

- Beim Darlehen:
 - Gelddarlehen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Beim Sachdarlehen: *condictio certae rei*.
- Bei der Stipulation:
 - Bei Geldversprechen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Bei Versprechen einer bestimmten Sache oder einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen (*certum*): *condictio certae rei*.
 - Bei Versprechen eines *incertum*: *actio ex stipulatu* - Verurteilung auf *quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet* - „was auch immer Numerius Negidius dem Aulus Agerius wegen dieser Angelegenheit geben oder für ihn tun muss“. → Die Bezugnahme auf „diese Angelegenheit“ erfordert die Nennung des Verpflichtungsgrundes. → Die Klage entspricht nicht dem Modell der *condictio*.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 5

Römisches Privatrecht (13)

Die Anwendung der Kondiktionen als Bereicherungsklagen

- Ausgangspunkt:
 - Abstrakte Fassung der Klageformeln bei der *actio certae creditae pecuniae* und der *condictio certae rei*. → Weil der Verpflichtungsgrund nicht genannt wird, können auch Bereicherungsfälle erfasst werden.
 - Parallele zum Darlehen:
 - Voraussetzungen des Darlehens: Auszahlung (*mutui datio*) und Einigung, darüber, dass der Empfänger das Empfangene nicht auf Dauer behalten darf.
 - Voraussetzungen der *condictio indebiti*: Erbringung einer Leistung (*datio*) und keine Einigung über einen Rechtsgrund, aufgrund dessen der Empfänger die Leistung auf Dauer behalten darf.
- Ursprünglich erfassen die Kondiktionen nur Fälle, in denen ein *certum* verlangt wird. In der Spätclassik wird eine *condictio incerti* anerkannt, deren Formel den Verpflichtungsgrund nennt (ähnlich wie die *actio ex stipulatu* bei Stipulationen eines *incertum*).

Th. Rufner Römisches Privatrecht 6

Römisches Privatrecht (13)

Tatbestände

- *Condictio indebiti*: Leistung auf eine in Wahrheit nicht bestehende Schuld.
- *Condictio ob causam finitam*: Leistung aus einem Rechtsgrund, der im Nachhinein wegfällt.
- *Condictio ob rem dati*: Kondiktion des zu einem Zweck geleisteten = Kondiktion wegen Zweckverfehlung.
- *Condictio ob turpem vel iniustam causam*
- Im klassischen Recht ist keine allgemeine Eingriffskondiktion anerkannt. → Bei Justinian: *condictio sine causa* als Auffangtatbestand.

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 7

Römisches Privatrecht (13)

Rechtsfolgen

- Grundsätzlich: Normale Regeln des Leistungsstörungenrechts bei strengrechtlichen Klagen.
- Bei Veräußerung des Bereicherungsgegenstandes: *condictio pretii* Kondiktion des Erlöses.
- Nur in Sonderfällen Berufung auf den Wegfall der Bereicherung möglich.
- Bei bewusster Entgegennahme einer nicht geschuldeten Leistung: deliktische Haftung wegen *furtum* (Diebstahl).

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 8

Römisches Privatrecht (13)

Die prätorischen Bereicherungsklagen

- Bestimmte Strafklagen (z.B. die *actio furti* = *Diebstahlsklage*) sind *passiv unvererblich*.
- In den Fällen, in denen wegen Tod des Täters die Strafklage nicht mehr möglich ist, gewährt der Prätor eine Klage auf die verbleibende Bereicherung (*in id quod ad eos pervenit*).

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 9

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 09.02.2011:

Klagen aus unerlaubter Handlung

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>